

Artikel aus der MTD - Medizin-Technischer Dialog,  
Ausgabe 05/12 Mai, Seite 84 // ISSN 0935-137-X

## Seit 1. April 2009 gilt die Ultraschall-Vereinbarung

Seit 1. April 2009 gilt die Ultraschall-Vereinbarung, die u. a. apparative Mindestvoraussetzungen vorgibt. Betroffen sind Ultraschallgeräte im A-, B-Modus, CW-/PW-Doppler sowie mit Duplex-Verfahren. Bis 2013 müssen die Kassenärztlichen Vereinigungen die Erfüllung der Kriterien bei den Vertragsärzten überprüfen. Die Überprüfung erfolgt anhand einer Gewährleistungserklärung durch den Hersteller und anhand vorzulegender Bilddokumentationen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayern (KVB) weist die Ärzte daraufhin, dass sie sich rechtzeitig um ein neues Gerät kümmern sollten, sofern aus der Gewährleistungserklärung ersichtlich ist, dass das alte Gerät nach dem 31. März 2013 nicht mehr weiter betrieben werden darf.

Sofern ein Weiterbetrieb möglich ist, werde die KVB zusätzlich je Schallkopf Bilddokumentationen einer Anwendungsklasse im B-Modus bzw. Verfahren, die auf dem B-Modus basieren, prüfen. Sollte es bei der Bildqualität Probleme geben, sollten die Ärzte ihr Gerät vom Wartungsdienstleister optimal einstellen lassen. Falls die Mängel nicht zu beheben sind, sollte ebenfalls vor dem 31. März 2013 ein neues Gerät angeschafft werden, damit weiter abgerechnet werden kann.

In diesem Zusammenhang verweist die KVB auf „Tipps und Tricks“ zur Verbesserung der technischen Bildqualität, die unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) - Rubrik „Praxis, Qualität/ Qualitätssicherung/ Ultraschallvereinbarung/ Unterlagen“ zu finden sind."